



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4431 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/263-II/3/84

Betr.: Schriftliche parlamentarische
Anfrage der Abgeordneten Dr. PAULITSCH
und Genossen betreffend Aktenvermerke
der Polizei und Gendarmerie bei Unfällen
mit Sachschäden (Nr. 443/J).

434 IAB

1984 -03- 2 0

zu 443 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. PAULITSCH und Genossen am 27. Jänner 1984 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 443/J-NR/1984, betreffend Aktenvermerke der Polizei und Gendarmerie bei Unfällen mit Sachschäden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Vor dem Inkrafttreten der 10. StVO-Novelle war bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden lediglich die Pflicht der am Unfall beteiligten Personen zur Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle gesetzlich verankert. Eine eindeutige Regelung der dieser Verständigungspflicht gegenüberstehenden Aufgaben der Sicherheitsorgane fehlte.

Da gemäß § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960 in solchen Fällen keine Verwaltungsübertretung, die ein amtswegiges Einschreiten erforderlich machen würde, vorliegt, hat sich mangels einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bei den Sicherheitsdienststellen, aber auch bei den zur Vollziehung der Straßenverkehrsordnung berufenen Behörden, eine völlig unterschiedliche Praxis entwickelt. So wurden bei einzelnen Dienststellen Unfallskizzen angefertigt, bei anderen Dienststellen begnügte man sich mit der Eintragung der Verständigung in den Tagesbericht oder in ähnliche Aufzeichnungen.

Durch die Einfügung des Absatzes 5 a in den § 4 StVO 1960 und die aufgrund dieser Bestimmung ergangene Weisung des Bundesministers für Inneres ist nun eine einheitliche Vorgangsweise der Polizei- und Gendarmeriedienststellen gewährleistet, worin ich keineswegs eine Verschlechterung sondern eher eine Verbesserung erblicke.

Zu Frage 2: Ich teile die Ansicht, daß der Gesetzgeber durch die Einfügung eines Absatzes 5 a in den § 4 StVO 1960 eine Verbesserung beabsichtigt hat, weil hier erstmals die Verpflichtung der Sicherheitsorgane, Meldungen über im Gesetz genau bezeichnete Daten entgegenzunehmen, statuiert wurde.

Zu Frage 3: Zur Auslegung eines Gesetzes ist primär dessen Wortlaut heranzuziehen (Erk. d. VfGH vom 13. 6. 1977, GZ 1889/76). Wenn der Wortlaut eines Gesetzes eindeutig ist, ist die Anwendung einer anderen als der grammatikalischen Interpretationsmethode ausgeschlossen (Erk. des VfGH vom 19. 12. 1962, Slg. 4340, Erk. d. VfGH vom 23. 2. 1966, Slg. 6872).

Der Wortlaut des Absatzes 5 a des § 4 StVO 1960 ist klar und eindeutig. Diese Gesetzesstelle enthält eine taxative Aufzählung jener Umstände, die nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden von den Polizei- und Gendarmerieorganen aufgrund des Verlangens eines Beteiligten festzuhalten sind. Die Anfertigung einer Skizze ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine allfällige Weisung meinerseits, bei derartigen Unfällen auch eine Skizze anzufertigen, wäre eine gesetzwidrige Überschreitung meiner Befugnisse und widerspräche daher dem im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Hauptaufgabe der Sicherheitsexekutive unbestritten in der Aufrecht-

- 3 -

erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit besteht. Die Beweissicherung für eine allfällige zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten an einem Sachschadensunfall zählt zweifellos nicht zur primären Aufgabenstellung von Polizei und Gendarmerie. Immer wieder sind gerade Abgeordnete, die der österreichischen Volkspartei angehören, vehement dafür eingetreten, daß die Sicherheitsexekutive nicht mit Agenden belastet wird, die der Sicherheitsverwaltung wesensfremd sind und die die Arbeitskapazität unserer Polizei- und Gendarmerieorgane zu Lasten des eigentlichen Sicherheitsdienstes einschränken würden.

Eine Änderung der derzeitigen Vorgangsweise wäre daher nur durch eine Novellierung der zitierten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 möglich. Ich habe daher die zuständige Fachabteilung meines Ressorts angewiesen, einen Textvorschlag für eine allfällige Novellierung zu erarbeiten. Dieser wurde bereits den betreffenden Polizeibehörden und Gendarmeriedienststellen zur Stellungnahme übermittelt. Den endgültigen Entwurf werde ich dann dem für die Angelegenheiten der Straßenpolizei zuständigen Bundesminister für Verkehr zur Prüfung und weiteren Behandlung übersenden.

16. März 1984

